

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWAIGERN-MASSENBACHHAUSEN

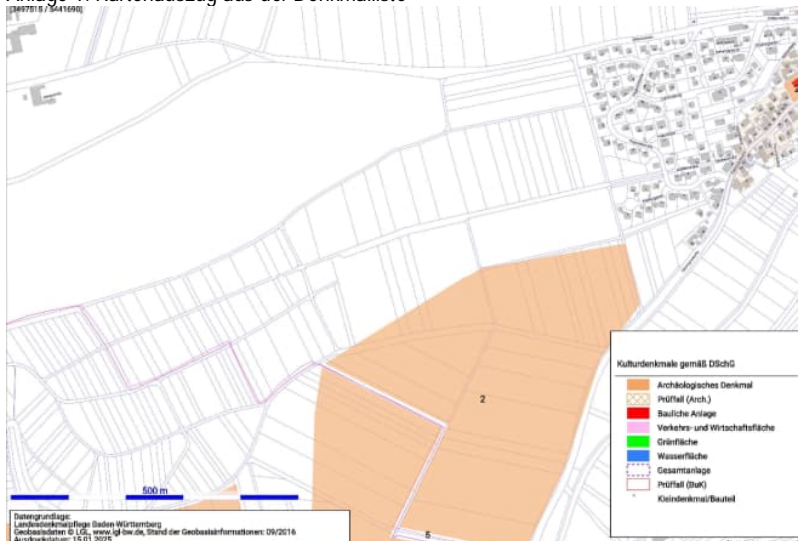
BETREFF 17. ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 16.12.2024 bis 27.01.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Umwelt und Bauen	27.01.2025	<p>Natur- und Artenschutz Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hagweg“ wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung bereits teilweise abgehandelt. Die erste Prüfung dieser Unterlagen hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass unüberwindbare natur- und artenschutzrechtliche Hindernisse dem o.g. Vorhaben entgegenstehen könnten. Die im Bebauungsplanverfahren aufgeführten bzw. noch zu entwickelnden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.</p>	Die Hinweise zum Natur- und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Landwirtschaft</i> Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung des Gebietes. Von der Planung sind mehrere Landwirte betroffen. Die Flurbilanz 2022 weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuzulassen (LEP 2002). Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Bei der Bauleitplanung soll nach § 1 a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt vor, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de). Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativenprüfung auf weniger landbauwürdigen Flächen erfolgen. Wir raten dringend davon ab, die Bodenpotentialkarte zu verwenden, da diese nur Bodenschätzung und Hangneigung berücksichtigt, jedoch keine agrarstrukturellen Kriterien. Es ist ausschließlich die</p>	<p>Laut Flurbilanz 2022 ist fast das gesamte Stadtgebiet Schwaigerns, wie auch das der Nachbarstädte und -gemeinden, als Vorrangflur kartiert. Wenn die Stadt Schwaigern also einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten möchte, muss dafür eine Fläche mit für die Landwirtschaft hochwertigem Boden belegt werden. Die Fläche besitzt zudem eine für die Region geringe Bodengüte von unter 60 Bodenpunkten. Zudem wird auf § 2 EEG 2023 hingewiesen, welcher festschreibt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein vorrangiger Belang ist, der im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Im Rahmen der Abwägung wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien höher gewichtet als der Erhalte der landwirtschaftlichen Fläche. Zudem ist anzumerken, dass die Fläche nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen wird. Eine Rückbaupflichtung wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>


Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Karte der Flurbilanz 2022 zu verwenden, da hier die agrarstrukturellen Kriterien eingearbeitet sind (Ertragsfähigkeit, Hangneigung, Art der Nutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau, Überschwemmungsfläche, Investitionen, Erschließung/Arrondierung, Flächennachfrage, besondere Einschränkung der Bewirtschaftung).	
			<i>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</i> <i>Gewässer</i> Im nördlichen Bereich wird das Vorhabengebiet durch den Hagwaldgraben (Gewässer zweiter Ordnung) begrenzt. Bei der Ausweisung von Bebauungsplänen an Gewässern zweiter Ordnung muss der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen beachtet werden. Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich ein fünf Meter und im Außenbereich ein zehn Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer. Innerhalb des Gewässerrandstreifen sind bauliche und sonstige Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind.	Die Hinweise zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in die Begründung aufgenommen.
			<i>Hochwasser</i> Bei der Erstellung der aktuell gültigen Hochwassergefahrenkarten wurde die Hochwassersituation am Hagwaldgraben nicht berücksichtigt. Da für den Hagwaldgraben keine Überflutungsinformationen vorliegen, ist ein Verbotstatbestand nach § 78 WHG nicht gegeben.	Die Hinweise zum Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.
			<i>Starkregen</i> Für das Einzugsgebiet der Stadt Schwaigern liegt keine Starkregenisikountersuchung vor. Gemäß BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen mit zu berücksichtigen. Entsprechende Unterlagen sind im weiteren Verfahren nachzureichen.	Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird in die laufende Starkregenisikountersuchung der Stadt Schwaigern aufgenommen und dort berücksichtigt. Erfahrungsgemäß haben Freiflächen-Photovoltaikanlagen tendenziell keine negativen oder sogar leicht positive Auswirkungen auf den Starkregenabfluss, da eine mit einer Wiese begrünte Fläche mehr Wasser zurückhalten kann als eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche.
			<i>Grundwasser/Altlasten/Boden</i> <i>Grundwasser</i> Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder grundsätzliche Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Bodenschutz</i> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sollte bei dem Vorhaben auf mehr als 0,5 Hektar unversiegelte und unbebaute Fläche eingewirkt werden, ist vom Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.	Der Hinweis zur Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des Bauantragverfahrens zu beachten.


Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Alllasten</i> Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Alllastenkataster.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Abwasser</i> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen weder Anregungen noch Bedenken..</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Denkmalschutz Das Gebiet liegt in einem Bereich, in dem ein archäologisches Kulturdenkmal nach § 2 DSchG ausgewiesen ist. 1981/82 wurde auf Grund von Begehungen eine urnenfelderzeitliche und latènezeitliche Siedlung festgestellt. Es ist in diesem Bereich mit weiteren Siedlungsbefunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen, Grabfunden etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial zu rechnen. Aus den genannten Gründen wird das kartierte Areal als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG geführt, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Bodenmerkmale in den Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde hin.</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>Im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans ist die archäologische Kulturdenkmalfäche entsprechend dem beigelegten Kartenmaterial auszuweisen. Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen, die auch in den Boden eingreifen, die Untere Denkmalschutzbehörde zu hören ist (siehe Anlage 1).</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die archäologische Kulturdenkmalfäche wird nicht im Flächennutzungsplan dargestellt. Allerdings wird ein Hinweis für nachgelagerte Verfahren in die Begründung aufgenommen. Zudem wurde bereits im Bebauungsplanverfahren durch die zuständigen Behörden auf die Lage im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals hingewiesen.</p>
			<p>Anlage 1: Kartenauszug aus der Denkmalliste</p> 	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Immissionsschutz und Gewerbe In der Begründung, Ziffer 6.5, heißt es: „Aufgrund der konkret vorgesehenen Modulausrichtung sind die Blendwirkungen in nachgelagerten Verfahren zu betrachten.“ Es wird gebeten, dies in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Blendwirkungen werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren geprüft, da die Thematik die Regelungstiefe des Flächennutzungsplans übersteigt. Erst aufgrund der konkreten Modulbelegung, -ausrichtung und -neigung können Blendwirkungen beurteilt werden. Grundsätzlich können Blendwirkungen durch die Anordnung und Ausrichtung der Module vermieden werden. Eine Lösung des potentiellen Immissionskonflikts ist daher im Rahmen nachgelagerter Verfahren möglich.</p>
2.	Regionalverband Franken, Heilbronn	27.01.2025	<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planung liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Nach diesem Plansatz sind in diesen Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind. Aufgrund der geringen Flächenüberschneidung mit dem Vorranggebiet können wir die Planung als Ausformung mittragen und erheben keine Bedenken. Wir sehen die Schutzfunktion des Vorranggebietes als nicht beeinträchtigt an, da die Funktion dieses Vorranggebietes auf den Schutz von Rebflächen abzielt, es sich in dem Bereich der Überlagerung allerdings um intensiv genutztes Ackerland handelt.</p>	<p>Die Hinweise zu raumordnerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Das Vorranggebiet für Landwirtschaft sehen wir damit an dieser Stelle als endgültig ausgeformt an. Dies sollte noch in die Unterlagen aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p>
			<p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
3.	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz)	23.01.2025	<p><u>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u> (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Energiewende und zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(7) Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 6,3 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</u> Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum parallelaufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hagweg“ und tragen die Planung aus raumordnerischer Sicht weiterhin im Ergebnis mit.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird durch den Gemeinderat der Stadt Schwaigern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen.
			<i>Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren mit Abwägungsvorschlag:</i>	
		29.10.2024	<u>II. Abteilung 2 – Raumordnung</u> <i>Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i>	<i>Die Begründung wurde ergänzt. Die Erholungseignung wird durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, da diese weder Lärm noch sonstige Emissionen produziert.</i>
			<i>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet bisher nicht thematisiert worden. Wir gehen davon aus, dass dies im weiteren Verfahren erfolgt.</i>	
			<i>Weiter liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Nach PS 3.2.3.3 (Z) Regionalplan sollen „die Vorranggebiete für Landwirtschaft [...] in ihrem Flächenumfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind.“</i>	
			<i>In der Gesamtschau aller Aspekte, insbesondere die teilweise Überschneidung im Randbereich des Vorranggebiets, die zu erwartenden Wirkungen des Projekts auf die Funktionen des Vorranggebiets, die festgesetzte Rückbauverpflichtung und der großräumige Prüfungsmaßstab der Raumordnung sowie vor dem Hintergrund des § 2 EEG i.V.m. §§ 7 und 22 KlimaG tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht im Ergebnis mit.</i>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Urnenfelder- und latènezeitliche Siedlung“ (Listen-Nr. 2, ADAB-Id. 96995748); KD § 2 DSchG  <p><small>Planungsgrundlage: Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg Geobasisdaten © LGL, www.lgl.bw.de, Az.: 2861.9-1/19 Stand der Geobasisinformationen: 03/2021 Ausdrucksdatum: 08.10.2024</small></p>	<p>Der Hinweis zur Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wurde entsprechen der Anregung der unteren Denkmalschutzbehörde (LRA Heilbronn) in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hag“ und bitten um Übernahme der genannten denkmalfachlichen Belange in die Planunterlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird durch den Gemeinderat der Stadt Schwaigern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen.</p>
			<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hag“ mit Abwägungsvorschlag:</i></p>	
		<p>29.10.2024</p>	<p>III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte:</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>„Urnfelder- und latènezeitliche Siedlung“ (Listen-Nr. 2, ADAB-Id. 96995748); KD § 2 DSchG</p> 	
			<p>Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe voraussichtlich zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte die geplante Maßnahme möglichst zeitnah mit der Archäologischen Denkmalpflege abgestimmt werden: Dr. Inga Kretschmer, EMail: inga.kretschmer@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
			<p>Im Falle einer Zerstörung des Kulturdenkmals ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf das archäologische Denkmal wurde aufgenommen. Da ein Bodeneingriff bei Photovoltaikanlagen nur in sehr geringem Maße erfolgt, ist eine Zerstörung des Denkmals nicht zu erwarten.</p>
			<p>Daher regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Baumaßnahme archäologische Voruntersuchungen (Sondagegrabungen) durchgeführt werden. Zweck dieser Sondagegrabungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zur Kostenbeteiligung des Veranlassers und ggf. zu den Fristen für die Untersuchungen.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Wir weisen darauf hin, dass archäologische Voruntersuchungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind. Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Rettungsgrabung alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i>
			<i>Für die außerhalb der Denkmalfäche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</i>	<i>Kenntnisnahme.</i>
			<i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i>	
			<i>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Dr. Inga Kretschmer, inga.kretschmer@rps.bwl.de</i>	
			<i>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i>
			<i>Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i>
			<i>Für Rückfragen steht zur Verfügung: [REDACTED], ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</i>	
			<i>IV. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.	RP Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Berg- bau	22.01.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplanverfahren mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-44/74/2 vom 17.10.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird durch den Gemeinderat der Stadt Schwaigern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen.
			<i>Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren mit Abwägungsvorschlag:</i>	
		17.10.2024	<i>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</i>	
			<i>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</i>	
			<u>1.1 Geologie</u> <i>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (Geo-La) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB-wissen und LithoLex.</i>	Kenntnisnahme.
			<u>1.2 Geochemie</u> <i>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB-wissen beschrieben.</i>	Kenntnisnahme.
			<u>1.3 Bodenkunde</u> <i>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</i>	Kenntnisnahme.
			<i>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlasten-gesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</i>	Kenntnisnahme. Durch Photovoltaikanlagen wird kaum Boden versiegelt. Die gesetzliche Forderung wird somit erfüllt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</i></p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</i></p>
			<p><i>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Boden-funktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</i></p>	<p><i>Davon ist nicht auszugehen.</i></p>
			<p><i>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme und Beachtung. Die untere Bodenschutzbehörde wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</i></p>
			<p><i>2. Angewandte Geologie</i> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geo-technisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
			<p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichs-weise von quartären Lockergesteinen (lössführende Fließerde, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden dem Bauvorhaben angemessene</i></p>	<p><i>Die geotechnischen Hinweise wurden übernommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	
			<u>2.2 Hydrogeologie</u> <i>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u.a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i>	Kenntnisnahme.
			<u>2.3 Geothermie</u> <i>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</i>	Kenntnisnahme.
			<u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> <i>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</i>	Kenntnisnahme.
			3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
			Allgemeine Hinweise <i>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</i> <i>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (Geo-IDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</i>	Kenntnisnahme.
			Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet <i>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raum-bezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</i>	Kenntnisnahme.
5.	Polizeipräsidium Heilbronn	08.01.2025	Bezüglich des Flächennutzungsplans gibt es aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es sollte darauf geachtet werden, dass kein Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage entsteht.	Blendwirkungen werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren geprüft, da die Thematik die Regelungstiefe des Flächennutzungsplans übersteigt. Erst aufgrund der konkreten Modulbelegung, -ausrichtung und -neigung können Blendwirkungen beurteilt werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Netze BW GmbH	17.12.2024	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TEMN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Die Hinweise zur Leitungsauskunft und zum Ausbau von Leitungsnetzen werden zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.01.2025	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweis zu bestehenden Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in die Begründung aufgenommen.
8.	Vodafone BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Heilbronner Versorgungs GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	16.12.2024	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	16.01.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	NABU Schwaigern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	LNv Baden-Württemberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Heilbronn	28.01.2025	Die Stadt Heilbronn begrüßt den Ausbau Erneuerbarer Energien. Es sind keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
26.	Große Kreisstadt Eppingen	08.01.2025	Wir verweisen hierzu auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Hagweg“ abgegebene und in der Anlage beigefügte Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Blendwirkungen werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren geprüft, da die Thematik die Regelungstiefe des Flächennutzungsplans übersteigt. Erst aufgrund der konkreten Modulbelegung, -ausrichtung und -neigung können Blendwirkungen beurteilt werden. Grundsätzlich können Blendwirkungen durch die Anordnung und Ausrichtung der Module vermieden werden. Eine Lösung des potentiellen Immissionskonflikts ist daher im Rahmen nachgelagerter Verfahren möglich. Die Anregung zu Pflanzgeboten betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die Hinweise zum Netzverknüpfungspunkt sowie zu Kapazitätsproblemen betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.
		07.11.2024 (SN B-Plan)	<p><i>Der Stadtteil Eppingen-Kleingartach ist von dem Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hagweg“ betroffen. Die nachfolgenden Anregungen tragen wir nach Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Kleingartach vor. Wir bitten, die Blendwirkung auf die Wohnbebauung in Kleingartach im Rahmen eines Blendgutachtens zu untersuchen. Insbesondere die Auswirkungen auf die höher gelegenen Wohngebiete im Osten von Kleingartach.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, eine Randeingrünung der Anlage in Form von Pflanzgeboten festzusetzen, da der Landschaftsraum auch von Kleingartacher Bürgern zur Naherholung genutzt wird. Dies soll auch der Schonung des Landschaftsbildes sowie der durch den Weinanbau geprägten Kulturlandschaft dienen. Der Netzverknüpfungspunkt soll im Gewerbegebiet „Gemminger Feld“ liegen. Über die genaue Planung (Standort, Trassenführung) liegen uns noch keine Informationen vor. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung vor dem Bau der Anlage. Den Gewerbetreibenden liegen zum Teil widersprüchliche Aussagen des Netzbetreibers zur Leistungsfähigkeit und Aufnahmekapazität des Ortsnetzes vor. Wir bitten um Rückfrage bei dem Netzbetreiber, ob es durch den Anschluss des Solarparks zu Kapazitätsproblemen im örtlichen Netz von Kleingartach kommt und ob die Aufnahme von Strom aus größeren Dachflächen-Photovoltaikanlagen dadurch beeinträchtigt wird.</i></p>	<p><i>Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 03.11.2015) der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen. Gemäß der Richtlinie ist eine erhebliche Blendwirkung auf Kleingartach nicht zu erwarten. Eine Randeingrünung in Form von Blühstreifen wurde festgesetzt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Ausführungsplanung.</i></p>
27.	Stadt Bad Rappenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Brackenheim	15.01.2025	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen die 17. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
29.	Stadt Leingarten		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Stadt Lauffen a. N.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Gemeinde Gemmingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	Gemeinde Kirchartt	16.12.2024	Von Seiten der Gemeinde Kirchartt bestehen gegen die Änderung des FNPs weder Anregung noch Bedenken. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
33.	Gemeinde Massenbachhausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	Gemeinde Nordheim	16.12.2024	Die Gemeinde Nordheim hat zum Flächennutzungsplanvorentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	vVG Lauffen-Nordheim-Neckarwestheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	vVG Eppingen-Gemmingen-Ittlingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
37.	vVG Brackenheim-Cleebronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
38.	GVV Oberes Zabergäu		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.